

Schlichtungsordnung der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (SchliO)

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 36 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am tt. mmmm 2020 die nachfolgende Neufassung der Schlichtungsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am tt. mmmm 2020 genehmigt.

Inhaltsübersicht:

I Organisation der Schlichtungskommission

- § 1 Stellung
- § 2 Geschäftsordnung

II Sitzungen

- § 3 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 4 Terminierung der Sitzungen
- § 5 Einberufung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

III. Verfahren vor der Schlichtungskommission

- § 7 Verfahrensarten
- § 8 Bestimmungen für alle Verfahren
- § 9 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1
- § 10 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 2
- § 11 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 3
- § 12 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 4

- § 13 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 5
- § 14 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1
- § 15 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 2
- § 16 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 3
- § 17 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4

IV. Protokolle der Schlichtungskommission

- § 18 Protokolle

V. Schlussbestimmungen

- § 19 Befangenheiten
- § 20 Fristen
- § 21 Formen
- § 22 Begriff des Organs
- § 23 Inkrafttreten

I Organisation der Schlichtungskommission

§ 1 Stellung

Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein, den übrigen zentralen Organen der Studierendenschaft gegenüber, selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung sonstiger, ihr übertragener Beschwerden.

§ 2 Geschäftsordnung

Die Schlichtungskommission kann sich bei Bedarf und im Rahmen der OrgS, sowie der WahlO und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation (bspw. Vorsitz und Schriftführung) und das Verfahren näher bestimmen.

II Sitzungen und Abstimmungen

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Schlichtungskommission sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden.

§ 4 Terminierung der Sitzungen

(1) Die Schlichtungskommission hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit binnen vier Wochen, zusammenzutreten (§ 33 Absatz 2 OrgS). Dies gilt auch, wenn im Falle des § 7 Absatz 1 Nummer 4 das Verfahren automatisch beginnt (§ 12 Absatz 1 Satz 1). Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass alle Beteiligten die Möglichkeit der Teilnahme haben.

(2) Ferner sind Sitzungen der Schlichtungskommission so zu terminieren, dass mehrere Verfahren in einer Sitzung abgehandelt werden können, wenn dies die Vorgaben des Absatz 1 und die Antragslage ermöglichen.

§ 5 Einberufung

Ein Mitglied der Schlichtungskommission lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und Veröffentlichung der Einladung auf der Webpräsenz des Studierendenrates. Die Beteiligten sind per E-Mail zu unterrichten, wenn der Schlichtungskommission entsprechende Kontaktdaten vorliegen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens vier Tagen erfolgen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

(1) Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein (§ 33 Absatz 5 OrgS).

(2) Die Schlichtungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit

1. im Rahmen der Verfahren nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5, Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 ist die Beschwerde zurückgewiesen; sodass das Handeln oder die Entscheidungen des Organs nicht beanstandet werden bzw. die Wahl als ordnungsgemäß anerkannt wird.
2. im Rahmen der Verfahren nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4, Absatz 2 Nummer 1 ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt es

bei Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme desjenigen Mitgliedes der Schlichtungskommission, das ihr am längsten angehört. Wenn demnach mehreren Mitgliedern gleichermaßen in Frage kommen, so sind unter diesen nacheinander folgende weitere Kriterien zu berücksichtigen, bis ein einziges Mitglied feststeht, dem die Entscheidung zufällt:

- a) Längste Zugehörigkeit zu zentralem Organ der Studierendenschaft (Summe);
 - b) Zuordnung zu dem Geschlecht, das in der Schlichtungskommission am wenigsten vertreten ist;
 - c) Durch Los ausgewählt.
3. im Rahmen von internen Fragen (Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, etc.) gilt der Antrag als abgelehnt.

III Verfahren vor der Schlichtungskommission

§ 7 Verfahrensarten

- (1) Die Schlichtungskommission ist zuständig bei:
1. Beschwerden, die von jedem*jeder Studierenden mit der Behauptung erhoben werden können, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 OrgS);
 2. Streitigkeiten über die Kompetenzen von Organen der Studierendenschaft (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 OrgS);
 3. Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit im Sinne von § 8 Absatz 3 OrgS vorliegt (§ 31 Absatz 1 Nummer 5 OrgS);
 4. Wahlverfahren nach § 29 Absatz 6 OrgS, wenn der Studierendenrat bei zwei aufeinanderfolgenden Vorschlägen von Seiten des autonomen Referates keine*n Referent*in wählt (§ 31 Absatz 1 Nummer 4 OrgS);
 5. Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen der Studierendenschaft (§ 31 Absatz 1 Nummer 3 OrgS) und ihrer Beschlüsse sowie Einsprüche gegen Wahlen durch den Studierendenrat (§ 31 WahIO),
 6. Streitigkeiten innerhalb der Strukturen der Studierendenschaft, wenn sie auf Wunsch eines Betroffenen zur Streitschlichtung angerufen wird. Auf diese formlose Streitschlichtung finden die Bestimmungen dieser Satzung nur Anwendung, wenn sie ihrem Wesen nach darauf anwendbar sind.

(2) Als Wahlprüfungsausschuss ist die Schlichtungskommission zuständig für:

1. Die Überprüfung der Unterschriftenlisten bei Urabstimmungen (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 OrgS);
2. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Urabstimmungen durch den Wahlausschuss (§ 6 Absatz 8 OrgS); sowie die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage (§ 8a Absatz 3 Satz 3 WahlO);
3. Die Entscheidung von Einsprüchen gegen Wahlen und Urabstimmungen (§ 31 Absatz 2 Nummer 1 OrgS, § 20 WahlO Absatz 2);
4. Die Entscheidung von Beschwerden Betroffener gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass ein gewähltes Mitglied oder ein*e Amtsträger*in sein* ihr Amt beziehungsweise Mitgliedschaft verloren hat (§ 47 Absatz 2 Nummer 4 i.V.m Absatz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 WahlO).

§ 8 Bestimmungen für alle Verfahren

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist, wird die Schlichtungskommission nur nach Anrufung tätig. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages (§ 21 Absatz 1), der zu begründen ist. Wenn eine Frist bestimmt ist in der die Schlichtungskommission anzurufen, die Anfechtung vorzunehmen oder die Beschwerde bzw. der Einspruch zu erheben ist, so muss der Antrag in dieser Frist der Schlichtungskommission zugehen.

(2) Beteiligte an einem Verfahren sind – sofern für das betreffende Verfahren vorgesehen – der*die Antragsteller*in (Absatz 1), der*die Antragsgegner*in und weitere Beteiligte. Organe werden durch ihre Vorsitzenden vertreten. Der Wahlausschuss ist in den Verfahren nach § 7 Absatz 2 immer weiterer Beteiligter. Bei Rechtsfragen soll die Schlichtungskommission die Stellen der Studierendenschaft, die sich in der Hauptsache damit beschäftigen, als weitere Beteiligte hinzuziehen. Im Übrigen ergibt sich die Beteiligteigenschaft aus den Vorschriften zu den einzelnen Verfahren.

(3) Die Schlichtungskommission gibt in allen Verfahren den Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Darlegung ihrer Sicht hinsichtlich der Sach- und Rechtslage. Sie kann die Beteiligten bitten, bereits in Vorbereitung auf die Sitzung schriftlich Stellung zu etwaigen Nachfragen zu nehmen.

(4) Die Schlichtungskommission kann von der Anberaumung einer Sitzung (§ 4 Absatz 1) absehen, wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder der Antrag unzulässig ist, insbesondere weil die Schlichtungskommission nicht zuständig oder die Vorgaben des Absatz 1 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag evident unbegründet ist. Diese Entscheidungen kann sie im Umlaufverfahren treffen.

(5) Die verbindliche Entscheidung oder Empfehlung der Schlichtungskommission wird allen Beteiligten nach Beschlussfassung unterbreitet.

§ 9 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 1

(1) Beschwerden mit der Behauptung, die Studierendenschaft hätte in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten, können von jedem*jeder Studierenden erhoben werden. Die Beschwerde muss die Maßnahme, durch die die Überschreitung erfolgt sein soll, bezeichnen. Sie muss bei der Schlichtungskommission binnen sechs Monaten ab der Überschreitung der Befugnisse erhoben werden. Dauert die Überschreitung an (bspw. durch eine fortwährende Handlung der Studierendenschaft, Satzungsbestimmungen oder den Inhalt einer Positionierung etc.), so ist der Zeitpunkt der ersten Überschreitung maßgebend. Die Beschwerde kann nur erheben, wer zum Zeitpunkt der Überschreitung immatrikuliert war und zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde immatrikuliert ist. Bei einer andauernden Überschreitung kann die Beschwerde auch von Neuimmatrikulierten binnen sechs Monaten ab ihrer Immatrikulation erhoben werden.

(2) Antragsgegner*in ist das Organ, welches die behauptete Zuständigkeitsüberschreitung zu verantworten hat. Ist ein solches nicht zu ermitteln, sind die Vorsitzenden der Studierendenschaft Antragsgegner*innen.

(3) Stellt die Schlichtungskommission eine Überschreitung der Kompetenzen der Studierendenschaft fest, so ordnet sie – sofern sie noch andauert – deren Einstellung an und dass sie in Zukunft zu unterbleiben hat. Die Anordnung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich.

§ 10 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 2

(1) Ist zwischen Organen der Studierendenschaft die Zuständigkeit oder Kompetenz streitig, so kann die Schlichtungskommission von jedem

betroffenen Organ mit der Bitte um Ausspruch einer Empfehlung angerufen werden. In dem Antrag ist genau zu bezeichnen, um welche Kompetenz es sich handelt und was die unterschiedlichen vertretenen Auffassungen sind. Bei Kollegialorganen wird die Anrufung durch einfache Mehrheit beschlossen. Jedes Mitglied dieses Kollegialorganes kann die Anrufung jedoch auch einzeln vornehmen, wenn es der Meinung ist, ein anderes Organ verletze das Organ, dem es angehört, in seinen Rechten.

(2) Wurde die Anrufung von einem Mitglied eines betroffenen Organs vorgenommen, so ist das Organ, dem es angehört, selbst weiterer Beteiligter. Das andere Organ, das in die Kompetenzstreitigkeit verwickelt ist, ist ebenfalls weiterer Beteiligter.

(3) Die Schlichtungskommission gibt eine Empfehlung ab. Die beteiligten Organe sind nachdrücklich gehalten, die Empfehlung zu befolgen.

§ 11 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 3

(1) Besteht Uneinigkeit darüber, ob es sich bei einer Angelegenheit im Rahmen einer Urabstimmung um eine ‚grundsätzliche Angelegenheit‘ handelt, so entscheidet auf Antrag eines* einer jeden Studierenden die Schlichtungskommission. Eine Frist, innerhalb der die Frage der Schlichtungskommission vorgelegt werden kann, gibt es nicht, die Schlichtungskommission kann den Antrag jedoch als unerheblich zurückweisen, wenn dem Ergebnis der Urabstimmung aufgrund von Zeitablauf keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

(2) Die Referatekonferenz und der Wahlausschuss sind weitere Beteiligte.

(3) Die Schlichtungskommission stellt durch Beschluss fest, ob eine „grundsätzliche Angelegenheit“ vorliegt und die Urabstimmung damit bindend oder nicht bindend ist.

§ 12 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 4

(1) Wählt der Studierendenrat zweimal nacheinander keine*n Referent*in für ein autonomes Referat, obwohl von Seiten des jeweiligen autonomen Referates Vorschläge unterbreitet wurden, so findet automatisch ein Schlichtungsverfahren statt. Die Vorschläge / Wahlen gelten jedoch nicht als nacheinander erfolgt, wenn zwischen dem erstem Vorschlag / der ersten Wahl und dem zweitem Vorschlag / der zweiten Wahl mehr als vier Monate liegen.

(2) Der Studierendenrat und das betroffene autonome Referat gelten beide als Antragsteller*innen.

(3) Die Schlichtungskommission erarbeitet eine Empfehlung.

§ 13 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummer 5

(1) Gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen von Organen der Studierendenschaft kann Einspruch erhoben werden. Insbesondere wegen nicht ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung, aber auch wegen allen anderen Gründen, die die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Sitzung betreffen. Der Einspruch kann auch nur bezüglich der Fehler bei einzelnen Beschlüssen erhoben werden, insbesondere in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei Abstimmungen.

Der Einspruch ist bis sieben Tage nach der Genehmigung des Protokolls eben dieser Sitzung zu erheben. Ist eine solche Genehmigung des Protokolls in dem entsprechenden Organ nicht üblich, kann der Einspruch binnen einer Woche nach der Sitzung erhoben werden.

Der Einspruch kann von jedem Mitglied des Organes und von jedem ordentlich stimmberechtigten Mitglied des Studierendenrates erhoben werden. In dem Einspruch ist zu bezeichnen, worin der Fehler der Sitzung oder des Beschlusses bestehen soll.

(2) Das betroffene Organ ist Antragsgegner.

(3) Die Schlichtungskommission stellt fest, ob die Sitzung oder einzelne Beschlüsse eines Organs ordnungsgemäß waren. Stellt die Schlichtungskommission fest, dass die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben war, so unterbreitet sie dem jeweiligen Organ eine Empfehlung. Die Empfehlung hat vorzusehen, dass das entsprechende Organ die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen für ungültig erklären und aufheben soll, wenn dies rechtlich aufgrund der Fehler angebracht erscheint. Das jeweilige Organ ist nachdrücklich gehalten, die Empfehlung zu befolgen. Die Empfehlung ist zwingend in der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs vor Einstieg in die Tagesordnung abschließend zu behandeln. Sofern das jeweilige Organ nicht mit absoluter Mehrheit etwas anders beschließt, gilt die Empfehlung als angenommen

(4) Die jeweiligen Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung sowie etwaige Beschlüsse oder Wahlen gelten für die Sitzung nach Absatz 3 Satz 5, als fristgerecht eingereicht, geladen, sodass unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.

Anm.: Ohne eine solche Empfehlung der Schlichtungskommission kann ein Organ nicht einfach eine ganze Sitzung oder einzelne Beschlüsse oder Wahlen für ungültig erklären und aufheben! Das jeweilige Organ kann nur im Rahmen der regulär geltenden (Verfahrens-)Vorschriften Beschlüsse fassen, die auch vorangegangene Beschlüsse ändern oder Abwahlen vornehmen können.

(5) Für Beschlüsse, die Organe der Studierendenschaft außerhalb von Sitzungen (Umlaufverfahren) treffen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Anstelle des Sitzungsprotokolls (Absatz 1 Satz 4) tritt das Protokoll, in dem der Beschluss bekanntgegeben wird. Ist dies nicht üblich, gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

(6) Für die vom Studierendenrat vorzunehmenden Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Schlichtungskommission kann hier jedoch eine Wiederholungswahl zwingend anordnen.

§ 14 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 1

Die Schlichtungskommission prüft von Amts wegen die Unterschriftenlisten für Urabstimmungen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Listen fehlerhaft und für die Zulassung des Antrags auf Urabstimmung ungeeignet oder unzureichend sind, so weist sie den Wahlausschuss an, die Urabstimmung nicht zuzulassen.

§ 15 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 2

(1) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, eine Frage zur Urabstimmung nicht zuzulassen, können die Antragsteller der Urabstimmung Beschwerde bei der Schlichtungskommission erheben. Die Beschwerde ist spätestens am dritten Tag nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller*innen von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat bei der Schlichtungskommission zu erheben.

(2) Gibt die Schlichtungskommission der Beschwerde statt, so ordnet sie die Zulassung zur Urabstimmung an.

(3) Für die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gibt die Schlichtungskommission der Beschwerde statt, wird der ursprüngliche Text / die ursprüngliche Abstimmungsfrage wiederhergestellt. Sie kann der Beschwerde auch nur teilweise stattgeben und anordnen, dass der

Wahlausschuss näher zu bezeichnenden Verbesserungen an der von ihm festgelegten Abstimmungsfrage vorzunehmen hat.

§ 16 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 3

(1) Die Schlichtungskommission prüft die Wahlen gemäß § 20 Absatz 2 WahlO. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse bei der Schlichtungskommission anfechten. Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.

(2) Zur Wahlprüfung werden der Schlichtungskommission vom Wahlausschuss die Niederschrift über das Gesamtergebnis (§ 17 WahlO) und die Bekanntmachung des Ergebnisses (§ 18 WahlO) sowie auf Antrag sämtlichen Wahlraumberichte (§ 16 WahlO), sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt. Bei digitalen Wahlen werden die dort entsprechend vorliegenden Unterlagen und digitalen Daten zur Verfügung gestellt.

(3) Stellt die Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben noch die Wahl allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss ausdrücklich.

Stellt die Schlichtungskommission Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die mandatsrelevant sind (die das Ergebnis der Mandatsvergabe hätten verändern können) oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine Neuwahl an.

Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der Stimmen, so kann sie eine (Teil-)Neuauszählung anordnen.

Ferner kann sie die einfache Berichtigung von Fehlern in Dokumenten nach Absatz 2 anordnen, die nicht auf Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Auszählung schließen lassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Urabstimmungen entsprechen anzuwenden. Anstelle der Mandatsrelevanz tritt die Relevanz für das Ergebnis (also Annahme / Ablehnung / Quorum erreicht / etc.).

(5) Die Wahlprüfung nach den Absätzen 1 bis 4 ist Teil des Wahl- bzw. Abstimmungsverfahrens. Die Entscheidung der Schlichtungskommission hebt die Gültigkeit der Wahl oder nur des bekanntgegebenen Wahler- bzw. Abstimmungsergebnisses (vgl. § 20 Absatz 1 WahlO) auf. Anordnungen nach

Absatz 3 sind für den Wahlausschuss bindend, er hat ihnen zeitnah nachzukommen. Im Falle von Anordnungen nach Absatz 3 Satz 3 und 4 hat der Wahlausschuss nach der Neuauszählung bzw. Berichtigung die entsprechenden Ergebnisse erneut bekanntzumachen. Diese erneute Bekanntmachung kann erneut unter den gleichen Bedingungen angefochten werden.

§ 17 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nummer 4

(1) Gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass eine Person ihr Amt verloren hat, weil bei ihr die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind oder sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuführen, oder rechtliche Gründe dem entgegenstehen, kann die Person, die durch die Feststellung ihr Amt verlieren würde, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss spätestens am zehnten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Person von der Feststellung in Kenntnis gesetzt hat, bei der Schlichtungskommission erhoben werden. Die Schlichtungskommission hört den Wahlausschuss zur Beschwerde.

(2) Bis zum Abschluss des Verfahrens behält die Person ihr Amt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

(3) Gibt die Schlichtungskommission der Beschwerde statt, so ist die Entscheidung des Wahlausschusses aufgehoben.

IV Protokolle der Schlichtungskommission

§ 18 Protokolle

(1) Über jede Sitzung der Schlichtungskommission wird ein Protokoll angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

(2) Ein Protokoll enthält mindestens:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Liste der anwesenden Mitglieder sowie der Beteiligten,
3. die gefassten Beschlüsse mit
 - a) dem Wortlaut der bindenden Entscheidung bzw. der Empfehlung;
 - b) den Gründen und Erwägungen für die Entscheidung bzw. die Empfehlung sowie bei bindenden Entscheidungen oder

Empfehlungen auf Grundlage rechtlicher Fragen die rechtlichen Erwägungen.

(3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der Schlichtungskommission genehmigt. Das Protokoll ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.

V Schlussbestimmungen

§ 19 Befangenheiten

(1) Die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz gelten für die Schlichtungskommission, alle anderen Organe der Studierendenschaft und deren Verwaltung entsprechend. § 20 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nicht für öffentliche Sitzungen eines Organs, an dem jedes Mitglied der Studierendenschaft teilnehmen darf.

(2) Liegt keine Befangenheit nach Absatz 1 vor, so gilt für die Schlichtungskommission überdies § 33 Absatz 4 OrgS.

§ 20 Fristen

Die §§ 187 bis 193 BGB sind bei der Berechnung aller in dieser aber auch in allen anderen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft vorgesehenen Fristen anzuwenden.

§ 21 Formen

(1) Im Sinne dieser Satzung bedeutet „schriftlich“ Schriftform gemäß § 126 BGB, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist.

(2) Absatz 1 findet auch auf alle anderen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft entsprechend Anwendung, wenn sich nicht aus dem jeweiligen Kontext etwas anders ergibt. Ist nach anderen Satzungen eine Erklärung in Schriftform gegenüber einer Stelle abzugeben, so kann diese nach eigenem Ermessen auch eine Erklärung in Textform akzeptieren, wenn es sich nicht um Vorgaben der FinO oder der WahIO handelt.

§ 22 Begriff des Organs

Im Sinne dieser Satzung bedeutet „Organ“ auch „Teilorgan“, sofern die jeweilige Bestimmung im Einzelfall auch auf Teilorgane anwendbar ist.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Schlichtungsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Zugleich treten die bisherige Schlichtungsordnung und alle sonstigen dieser Neufassung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Heidelberg, den tt. mmmm 2020

gez.

C. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Studierendenschaft